



Allgemeine Informationen zur lohnsteuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ab 1. Januar 2026

Infolge einer gesetzlichen Änderung sind die privaten Krankenversicherungsunternehmen seit dem 01.01.2026 grundsätzlich verpflichtet, Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegepflichtversicherung (KV/PV) elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und die dort verwaltete ELStAM-Datenbank (**Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**) zu übermitteln. Die Arbeitgeber (hier der Bund) wiederum rufen diese ELStAM-Daten ab und berücksichtigen die individuellen Beiträge im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens. Im Gegenzug ist die bisherige sog. Mindestvorsorgepauschale weggefallen.

Bei der technischen Umsetzung dieser Rechtsänderung ist es leider zu Problemen gekommen. Der Großteil der in den vergangenen Monaten erteilten Bezügemitteilungen konnte zwischenzeitlich korrigiert werden.

In einigen Fällen sind jedoch noch Nacharbeiten erforderlich, die überwiegend von der für die Zahlung Ihrer (Versorgungs-) Bezüge zahlenden Stelle vorgenommen werden können. In einigen wenigen Fällen kann jedoch Ihre Mitwirkung erforderlich werden.

Nachfolgende Hinweise zu den möglichen Konstellationen sollen Ihnen eine Hilfestellung zur Einordnung geben und Sie als Bezügeempfängerin/Bezügeempfänger über einen etwaigen Mitwirkungsbedarf informieren:

Konstellation 1:

- Die Übermittlung der KV/PV-Beitragsdaten über ELStAM ist zwischenzeitlich korrekt und rückwirkend zum 01.01.2026 erfolgt.
- Im Hauptteil der Bezügemitteilung erscheinen die korrekten KV/PV-Beiträge.
- Die rückwirkende Korrektur des Lohnsteuerabzugs für alle Monate ab Januar 2026 ist erfolgt.

Weiteres Vorgehen:

Eine Zuarbeit von Ihnen ist nicht erforderlich, da die Korrektur des Lohnsteuerabzugs abgeschlossen ist.

Konstellation 2:

- Aktuelle ELStAM-Daten wurden übermittelt, aber erst zum 01.03.2026 berücksichtigt.
- Im Hauptteil der Bezügemitteilungen werden nunmehr die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten KV/PV-Beiträge ausgewiesen.
- Der Lohnsteuerabzug für Jan./Febr. 2026 ist im Vergleich zu den Monaten ab März 2026 höher.

Weiteres Vorgehen:

Eine Zuarbeit von Ihnen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Korrektur erfolgt automatisch durch das Service-Center Bund (SC).

Konstellation 3:

- Bisher sind keine oder nur unvollständige Beitragsdaten über die ELStAM-Datenbank übermittelt worden.
- Im Hauptteil der Bezügemitteilungen werden keine oder nur ein Teil der KV/PV-Beiträge ausgewiesen (z.B. nur KV- und oder nur PV-Beiträge).
- Der Lohnsteuerabzug ist ggf. höher als in 2025 (bedingt durch den Wegfall der Mindestvorsorgepauschale und die ggf. weggefallene Berücksichtigung von früheren Papierbescheinigungen).

→ **Die Nichtberücksichtigung von KV/PV-Beiträgen ist in dieser Konstellation aus folgenden Gründen korrekt, so dass kein zwingender Mitwirkungsbedarf besteht**

- Die Beamtin/Versorgungsempfängerin bzw. der Beamte/Versorgungsempfänger hat der ELStAM-Datenübermittlung gegenüber seiner Versicherung widersprochen.
- Die Bezügeempfängerin/der Bezügeempfänger ist nicht selbst Versicherungsnehmer/in, sondern lediglich versicherte Person. Beiträge sind insgesamt nur beim **Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen (z.B. bei der Ehegattin/dem Ehegatten).
- Der Krankenversicherer - z.B. Generali - nimmt nicht am elektronischen Datenübermittlungsverfahren teil (hier kann aber eine Ersatzbescheinigung beim SC eingereicht werden).

Weiteres Vorgehen:

Sollte keiner der o.g. Gründe vorliegen oder Sie bei der Prüfung Ihrer Bezügemitteilung(en) weitere Unstimmigkeiten hinsichtlich der Beitragsdaten über ELStAM feststellen, prüfen Sie bitte, ob die vom BZSt unter https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/ELStAM/FAQ/faq_node.html zur Verfügung gestellten Informationen zur Klärung beitragen. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte unter Angabe ihrer Steueridentifikationsnummer an das BZSt

(Elstam-support@bzst.bund.de), um zu klären, ob dort tatsächlich Beitragsdaten in der ELStAM-Datenbank vorliegen. Dies teilen Sie im Anschluss bitte dem SC Bund mit.

Sollten Sie über einen Zugang zum ELSTER-Portal verfügen, besteht auch die Möglichkeit, die beim BZSt vorliegenden ELStAM-Daten direkt über den Link

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen> abzufragen.